

Beschlussvorlage

Nr. GR/024/2018

Aktenzeichen	132.1317-Sö	Datum: 27.02.2018
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Werner Schleifer	Tel.: 07261 404-244

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	20.03.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Abberufung und Wahl des Abteilungskommandanten sowie Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim - Abteilung Dühren

Vorschlag / Ergebnis:

1. Der Gemeinderat stimmt der Abberufung von

Herrn René Ohr

als Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim – Abt. Dühren – gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz zum 20.03.2018 zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von

- a) Herrn Joachim Speer zum Abteilungskommandant
- b) Herrn Benjamin Bauer zum stellvertretenden Abteilungskommandant und Herrn Thomas Binder zum stellvertretenden Abteilungskommandant

der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim – Abteilung Dühren – gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten zu Lasten der Stadt

keine

Sachverhalt:

Herr René Ohr wurde in der Abteilungsversammlung der Abt. Dühren am 21.01.2017 auf die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungskommandanten gewählt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 der Wahl zugestimmt.

Herr Ohr hat nun schriftlich mitgeteilt, dass er aus beruflichen und privaten Gründen seiner Verpflichtung nicht mehr im notwendigen Umfang nachkommen kann. Er beantragt, ihn aus seinem Amt abzurufen.

Nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz entscheidet der Gemeinderat über die Abberufung des Kommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der Feuerwehrausschuss wurde vom Antrag von Herrn Ohr unterrichtet und hat keine Einwendungen erhoben.

Die Freiwillige Feuerwehr Sinsheim – Abteilung Dühren – hat in ihrer Abteilungsversammlung am 20. Januar 2018 auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

- a) **Abteilungskommandant Joachim Speer**
- b) **stellvertretender Abteilungskommandant Benjamin Bauer und stellvertretender Abteilungskommandant Thomas Binder**

Die Wahl wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes durchgeführt. Die Gewählten erfüllen die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes bedarf die Wahl der Zustimmung des Gemeinderates.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Werner Schleifer
Amtsleiter